

**Maßnahmenplan  
als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatSchG**

**zum**

**FFH-Gebiet**

**„Festberg bei Philippsenthal“**

FFH-Gebiet-Nummer: 4621-305



mit Pflegemaßnahmen für das NSG

**„Festberg bei Philippsenthal“**

**Bearbeitung**Auftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**

Anschrift: Abteilung 27.2  
Schutzgebiete, Artenschutz,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
0561 106 0  
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener  
Tel.: 0561 106 4581  
Fax: 0561 106 1691  
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer: **Hessen-Forst**  
Regionalbetreuung NATURA 2000



|                 |                                       |                                                                |
|-----------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Anschrift:      | Zum Forsthaus 20<br>34388 Trendelburg | Forstamt Wolfhagen<br>Schützeberger Str. 74<br>34466 Wolfhagen |
| Sachbearbeiter: | Dipl. Ing. Reinhard Vollmer           |                                                                |
| Tel.:           | 05675 5847                            | 05692 9898 0                                                   |
| Fax:            | 05675 720620                          | 05692 9898 40                                                  |
| Email:          | Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de      | FAWolfhagen@Forst.Hessen.de                                    |

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 21.07.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Wolfhagen (Mitteilung vom \_\_.\_\_.2015)

**Abkürzungen im Maßnahmenplan**

|             |                                                                        |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|
| DOP5        | ATKIS® Digitales Orthophoto 5                                          |
| FFH-RL      | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)                        |
| GDE         | Grunddatenerhebung                                                     |
| BNatSchG    | Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)                                   |
| HAGBNatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)  |
| HBT         | Hessische Biotopkartierung                                             |
| HLBG        | Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation |
| HVBG        | Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation            |
| LRT         | Lebensraumtyp                                                          |
| NSG         | Naturschutzgebiet                                                      |
| LSG         | Landschaftsschutzgebiet                                                |
| TK          | Topografische Karte                                                    |
| VO          | Verordnung                                                             |
| VS-RL       | Vogelschutz-Richtlinie                                                 |

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

DR. MEINEKE T., MENGE K. (2007): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet "Festberg bei Philippinenthal, Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                          |           |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einführung</b>                                                                        | <b>5</b>  |
| 1.1       | Allgemeines                                                                              | 5         |
| 1.2       | Lage und Übersichtskarte                                                                 | 5         |
| 1.3       | Kurzinformation                                                                          | 6         |
| <b>2</b>  | <b>Gebietsbeschreibung</b>                                                               | <b>7</b>  |
| 2.1       | Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)                                       | 7         |
| 2.2       | Politische und administrative Zuständigkeiten                                            | 7         |
| 2.3       | Aktuelle und frühere Nutzungen                                                           | 7         |
| 2.4       | Bedeutung                                                                                | 7         |
| <b>3</b>  | <b>Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele</b>                                            | <b>8</b>  |
| 3.1       | Leitbild                                                                                 | 8         |
| 3.2       | Erhaltungsziele                                                                          | 8         |
| 3.2.1     | Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I                              | 8         |
| 3.3       | Schutzziele                                                                              | 10        |
| 3.3.1     | Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten                                 | 10        |
| 3.3.2     | Schutzziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL | 10        |
| 3.3.3     | Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten                                              | 11        |
| <b>4</b>  | <b>Beeinträchtigungen und Störungen</b>                                                  | <b>12</b> |
| <b>5</b>  | <b>Maßnahmenbeschreibung</b>                                                             | <b>13</b> |
| 5.1       | Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2 und 3)                                             | 13        |
| 5.1.1     | Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I                                                  | 13        |
| 5.2       | Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)                                                   | 14        |
| 5.3       | Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen                                                     | 15        |
| 5.3.1     | Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV                                             | 15        |
| 5.3.2     | Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I                            | 15        |
| 5.3.3     | Sonstige Lebensräume                                                                     | 15        |
| <b>6</b>  | <b>Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)</b>                         | <b>17</b> |
| <b>7</b>  | <b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung</b>                                    | <b>18</b> |
| <b>8</b>  | <b>Literatur</b>                                                                         | <b>18</b> |
| <b>9</b>  | <b>Anhang III: Karten u.a.</b>                                                           | <b>19</b> |
| <b>10</b> | <b>Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung</b>                                           | <b>23</b> |
| <b>11</b> | <b>Glossar zu NATURA 2000</b>                                                            | <b>26</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|         |                       |    |
|---------|-----------------------|----|
| Abb. 1: | Übersichtskarte       | 5  |
| Abb. 2: | Karte Biotoptypen     | 20 |
| Abb. 3: | Karte Lebensraumtypen | 21 |
| Abb. 4: | Karte Maßnahmen       | 22 |

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Festberg bei Philippsenthal“ (Natura 2000-Nr. 4621-305) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es wurde mit Verordnung vom 21. Oktober 1992 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *UBS - Biologische Landeserkundung* in Ebergötzen (Mai - November 2007) erstellt.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Philippsenthal und südwestlich von Altenhasungen im Landkreis Kassel.



Abb. 1: Übersichtskarte

### 1.3 Kurzinformation

|                                                                                                                         |                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis                                                                                                               | Kassel                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                  |
| Gemeinde                                                                                                                | Stadt Wolfhagen                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                  |
| Örtliche Zuständigkeit                                                                                                  | Forstamt Wolfhagen                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                         | Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel                                                                                            |                                                                                                                                                                                  |
| Naturraum                                                                                                               | D 46 – Westhessisches Bergland, 341 Ostwaldecker randsenken                                                                                  |                                                                                                                                                                                  |
| Höhe über NN:                                                                                                           | 270 - 325 m ü. NN                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                  |
| Geologie                                                                                                                | Unterer Muschelkalk, Röt u. Auenlehm                                                                                                         |                                                                                                                                                                                  |
| Gesamtgröße                                                                                                             | 14,3 ha                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                  |
| Schutzstatus                                                                                                            | NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 21. Oktober 1992                                                                                         |                                                                                                                                                                                  |
| Grunddatenerfassung (GDE)                                                                                               | Die Grunddatenerhebung wurde durch das. Ingenieurbüro UBS - <i>Biologische Landeserkundung</i> in Ebergötzen (Mai - November 2007) erstellt. |                                                                                                                                                                                  |
| Lebensräume<br>(Lebensraumtypen)<br>von gemeinschaftli-<br>chen Interesse nach<br>FFH- Richtlinie<br>Anhang I           | EU-Code <sup>1</sup>                                                                                                                         | Lebensraumtyp                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                         |                                                                                                                                              | 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (0,04 ha)<br>0,04 ha, Erhaltungszustand B      |
|                                                                                                                         |                                                                                                                                              | 5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen<br>0,70 ha, Erhaltungszustand B                                                                         |
|                                                                                                                         | ⇒                                                                                                                                            | 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco Brometalia</i> ), besondere orchideenreiche Bestände<br>ausgebildet als Subtyp:                     |
|                                                                                                                         | ⇒                                                                                                                                            | 6212* submediterrane Halbtrockenrasen ( <i>Mesobromion</i> ), besondere orchideenreiche Bestände<br>2,40 ha, Erhaltungszustand A                                                 |
|                                                                                                                         |                                                                                                                                              | 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )<br>0,10 ha, Erhaltungszustand C |
| Gesamt:                                                                                                                 |                                                                                                                                              | 3,24 ha, ca. 23% der Gesamtfläche                                                                                                                                                |
| Tier- und Pflanzenarten<br>von gemeinschaftlichen<br>Interesse nach FFH-<br>Richtlinie Anhang II                        | nicht untersucht                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                  |
| Streng zu schützende Tier-<br>und Pflanzenarten von<br>gemeinschaftlichen Interesse<br>nach FFH-Richtlinie Anhang<br>IV | 1261 Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )                                                                                                  |                                                                                                                                                                                  |
| Vogelarten nach VS-Richtlinie<br>Anhang I                                                                               | A073 Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )<br>A074 Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )<br>A338 Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )           | Nahrungsgast<br>Nahrungsgast<br>Brutvogel                                                                                                                                        |
| Weitere besondere Arten                                                                                                 |                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                  |

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

⇒ Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“  
1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)**

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um Kalkmagerrasen, teilweise mit Wacholderheiden, Gebüsch mit großflächigem Berberitzenbestand und kleinflächigen Kiefernwald mit Laubholzanteilen, sowie einem naturnahen Bachlauf mit begleitendem Auwald.

### **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Altenhasungen, die zur Stadt Wolfhagen gehört.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Anhang - Arten des FFH-Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch den Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel.

### **2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen**

Belegt sind Siedlungsspuren seit der Mittel- und Jungsteinzeit. Daher dürfte das Gebiet seither mehr oder weniger stetig besiedelt gewesen sein. Nicht anders nutzbare Kalkhänge wurden bis in das 20. Jahrhundert regelmäßig mit Ziegen und Schafen in Hütelhaltung abgeweidet. Aufkommende Gehölze wurden dabei regelmäßig abgeschnitten und zumindest teilweise auch verwertet (u. a. als Brennmaterial). Kleinere Abgrabungen zeugen von historischer Kalksteingewinnung (Bausteine, Branntkalk).

Mit der Einstellung der traditionellen (historischen) Nutzungen setzte eine zunächst langsam voranschreitende Verbuschung ein, so dass nahezu mehr als die Hälfte aller historischen Magerrasenstandorte mit Gebüsch und Vorwäldern bedeckt wurden. Auf dem 1859 vom Kurfürstlich Hessischen Generalstab vorgelegten Blatt Zierenberg wird der Berg noch als waldfrei dargestellt, gemäß Signatur dominierten Huteweiden. Ackerbau beschränkte sich auf die erst vor wenigen Jahren in Grünland umgewandelten Rötstandorte. Die Bach-Talaue nutzte man als Mähweide.

Seit den 1990er Jahren wird das Gebiet durch Gehölzrücknahme, Mulchen und Beweidung gepflegt.

### **2.4 Bedeutung**

Die Bedeutung des Gebietes ergibt sich vorrangig aus dem Vorkommen gut erhaltener Kalkmagerrasen und ihrer Lebensgemeinschaften (LRT 6210) sowie angrenzenden Grünlandbereichen und dem naturnahen Abschnitt des Bachlaufes in Kontakt zu begleitenden Auwaldstrukturen. Ein Teil der Kalk-Magerrasen ist aufgrund des individuenreichen Vorkommens gefährdeter Orchideenarten als prioritär einzustufen. Aufgrund des vorkommenden Wacholders umfasst das Gebiet auch den FFH-Lebensraumtyp „Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen“ (5130).

### 3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

#### 3.1 Leitbild<sup>2</sup>

Das Leitbild des FFH-Gebietes sind offene und halboffene Magerrasen in Nachbarschaft zu einem naturnahen Fließgewässer. Einzuschließen in das Leitbild ist das Vorkommen lebensraumtypischer, oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und hier insbesondere die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Zweck der Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes ist es, diese an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Kalkmagerrasenflächen mit den Verbuschungsbereichen auf dem landschaftsprägenden Kalkrücken des Festbergs zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln. Insbesondere sollen aus floristischen Gründen die großflächig vorkommenden natürlichen Berberitzenbestände geschützt und gepflegt werden..

#### 3.2 Erhaltungsziele<sup>3</sup>

##### 3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I<sup>4</sup>*

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

*3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen

*5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen*

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

*6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie*

*6212\* submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

---

<sup>2</sup> Zielvorstellung

<sup>3</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

<sup>4</sup> HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007



91E0 \* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

| EU Code | Lebensraumtyp                                                                                                                              | Fläche in ha | Erhaltungszustand Ist 2007 | Erhaltungszustand Soll 2013 | Erhaltungszustand Soll 2019 | Erhaltungszustand Soll 2025 |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 3260    | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>              | 0,04         | B                          | B                           |                             |                             |
| 5130    | Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen                                                                        | 0,70         | B                          | B                           |                             |                             |
| 6210    | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco Brometalia</i> ) Subtyp:                                            |              |                            |                             |                             |                             |
| 6212*   | besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen                                                                                           | 2,40         | A                          | A                           |                             |                             |
| 91E0*   | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) | 0,10         | B                          | B                           |                             |                             |
| Summe:  |                                                                                                                                            | 3,24         | ca. 23% der Gesamtfläche   |                             |                             |                             |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

### 3.3 Schutzziele

**Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

#### 3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten<sup>5</sup>

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

##### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauf Flächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

| EU Code | Art                                    | Population Ist 2007 | Population Soll 2013 | Population Soll 2019 | Population Soll 2025 |
|---------|----------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1261    | Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) | nicht bewertet      |                      |                      |                      |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

#### 3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL<sup>6</sup>

##### Schwarzmilan (*Milvus migrans*) B/R

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

##### Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R<sup>7</sup>

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

<sup>5</sup> HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

<sup>6</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

<sup>7</sup> Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

**Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R**

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

| EU Code | Art                                    | Population Ist 2007 | Population Soll 2013 | Population Soll 2019 | Population Soll 2025 |
|---------|----------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| A 073   | Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) | nicht bewertet      |                      |                      |                      |
| A 074   | Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )      | nicht bewertet      |                      |                      |                      |
| A 338   | Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )   | nicht bewertet      |                      |                      |                      |

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

**3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten**

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume, die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

| HBT-Code <sup>8</sup> | Biotoptyp                                                 |                                               | Fläche in ha | teil- / ganz-flächig LRT Ist 2007 | Erhaltungsziele                                                                                                                                              |                                                                 |           |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------|
|                       |                                                           |                                               |              |                                   | Soll 2013                                                                                                                                                    | Soll 2019                                                       | Soll 2025 |
| 01.173 <sup>+</sup>   |                                                           | Bachauenwälder                                | 0,14         | 91E0*                             | Natürliche Entwicklung                                                                                                                                       |                                                                 |           |
| 01.220                |                                                           | Sonstige Nadelwälder                          | 0,85         |                                   |                                                                                                                                                              | Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften |           |
| 01.400                |                                                           | Schlagfluren und Vorwald                      | 3,42         |                                   | Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung                                                                                                                |                                                                 |           |
| Summe:                |                                                           | 4,41                                          |              |                                   |                                                                                                                                                              |                                                                 |           |
| 02.100 <sup>+</sup>   | Gehölze trockener bis frischer Standorte                  |                                               | 5,15         |                                   | Erhaltung, teilw. Reduktion zugunsten der Magerrasenflächen und Entwicklung zum LRT 5130 / 6210                                                              |                                                                 |           |
| 04.211 <sup>+</sup>   | Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche                    |                                               | 0,05         | 3260                              |                                                                                                                                                              |                                                                 |           |
| 06.120                | Magerrasen / Grünländer                                   | Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt | 0,26         |                                   | Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung, Pflege der Waldrandbereiche und Saumgesellschaften, ggf. Anpflanzung von Streuobst |                                                                 |           |
| 06.300                |                                                           | Übrige Grünlandbestände                       | 0,93         |                                   |                                                                                                                                                              |                                                                 |           |
| 06.520 <sup>+</sup>   |                                                           | Magerrasen basenreicher Standorte             | 3,20         | 5130 / 6210                       | Erhalt bzw. Entwicklung des LRT 5130 / 6210                                                                                                                  |                                                                 |           |
| Summe:                |                                                           | 4,39                                          |              |                                   |                                                                                                                                                              |                                                                 |           |
| 09.200                | Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte |                                               | 0,05         |                                   | Freihalten von Verbuschung und Bewaldung, ggf. mulchen / mähen                                                                                               |                                                                 |           |
| 14.530                | Unbefestigter Weg                                         |                                               | 0,26         |                                   | Unterhaltung, kein Ausbau                                                                                                                                    |                                                                 |           |
| Summe Gesamtgebiet:   |                                                           |                                               | 14,31        |                                   |                                                                                                                                                              |                                                                 |           |

<sup>+</sup> geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

<sup>8</sup> HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

+ geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13

| EU Code / HBT-Code <sup>9</sup>                                                                                                                                                     | Lebensraumtyp / Art                                                                                            | Art der Beeinträchtigungen und Störungen                                                                                                                                                                                      | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die <b>Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</b>                                                                                      |                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| 3260                                                                                                                                                                                | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion | Kleinere Uferpartien, im Bereich des Brückenbauwerks mit einem Betonüberzug versehen.<br><br>Die Bachsohle erfuhr in zurückliegenden Jahren zwecks Verbesserung der Vorflut eine deutliche Absenkung.                         |                                                                  |
| 5130                                                                                                                                                                                | Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen                                                   | <ul style="list-style-type: none"><li>starke Beschattung</li><li>Verbuschung und Verbrachung,</li><li>teilweise Beschattung durch angrenzende Waldbestände</li><li>durch die Koppelhaltung tlw. starke Trittschäden</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>Nährstoffeintrag</li></ul> |
| 6210 / 6212*                                                                                                                                                                        | Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen (Festuco Brometalia)                                                       |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| 91E0*                                                                                                                                                                               | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)            |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die <b>FFH-Anhang II-Arten</b>                                                                                                        |                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
|                                                                                                                                                                                     | keine Arten untersucht                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf <b>Arten des Anhang I der VS-Richtlinie</b>                                                                                           |                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| A 073                                                                                                                                                                               | Schwarzmilan (Milvus migrans)                                                                                  | <ul style="list-style-type: none"><li>Störung der Brutbereiche durch<ul style="list-style-type: none"><li>Bewirtschaftungsmaßnahmen</li><li>Freizeitnutzung</li></ul></li></ul>                                               |                                                                  |
| A 074                                                                                                                                                                               | Rotmilan (Milvus milvus)                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| A 338                                                                                                                                                                               | Neuntöter (Lanius collurio)                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| Beeinträchtigungen und Störungen <b>sonstiger Lebensräume und Arten</b><br><i>hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13</i> |                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| HBT- Code                                                                                                                                                                           | Biotoptyp                                                                                                      | Art der Beeinträchtigungen und Störungen                                                                                                                                                                                      | Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes                         |
| 01.730 <sup>+</sup>                                                                                                                                                                 | Bachauenwälder                                                                                                 | vergl. LRT 91E0*                                                                                                                                                                                                              |                                                                  |
| 02.100 <sup>+</sup>                                                                                                                                                                 | Gehölze trockener bis frischer Standorte                                                                       |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |
| 04.211 <sup>+</sup>                                                                                                                                                                 | Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche                                                                         | vergl. LRT 3260*                                                                                                                                                                                                              |                                                                  |
| 06.520 <sup>+</sup>                                                                                                                                                                 | Magerrasen basenreicher Standorte                                                                              | vergl. LRT 5130, 6110, 6210                                                                                                                                                                                                   |                                                                  |

\* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

+ geschützte Biotope nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG § 13

<sup>9</sup> HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

**Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2 und 3)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B)

#### 5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

##### 5130 Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

##### \*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

Beweidung (Code: 01.02.08.05)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code: 01.09.01.03.)

Die **Beweidung** sollte das zentrale(Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

Als **ergänzende Weidepflege** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni. Dabei müssen ggf. Störungen von Brutvögeln in Kauf genommen werden, bzw. die Flächen so gewählt werden, dass diese möglichst gering bleiben.

Bei der Mahd oder Beweidung sollen im Randbereich breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

Bei oben genannten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird. Bereiche mit seltenen schattenliebenden Pflanzen, insbesondere Orchideen, gilt es zu erhalten.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes (Code: 04.01.)

Bei naturnaher Ausprägung ist keine Pflege erforderlich. Es gilt insbesondere Störstellen und Beeinträchtigungen zu beseitigen bzw. zu verhindern.

### **\*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01.)

Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

## **5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)**

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat).

### **Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte)**

Beweidung (Code: 01.02.08.05)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code: 01.09.01.03.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Grünlandbereiche des Biotoptyps 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte) sollen ebenso wie die Magerrasen durch **Beweidung** gepflegt und zum LRT entwickelt werden. Als **ergänzende Weidepflege** wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd notwendig.

Ehemalige Magerrasenflächen können durch weitere **Entbuschungsmaßnahmen** und Entnahme von Bäumen zur Sicherung der Magerrasenlebensräume beitragen, wenn dadurch nicht andere wesentlichen Lebensräume beeinträchtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorkommen von seltenen schattenliebenden Pflanzen, vor allem Orchideen.

Zusätzlich sind Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20 % beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter). Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Beschattete Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die Flächen fällt. Insbesondere die stark besonnten Waldrandbereiche sind von Bewuchs offen zu halten.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

### **Biotoptyp 01.220 (Sonstige Nadelwälder)**

Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Code: 02.02.01.)

Waldbewirtschaftung darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteils oder der Wertstufung des betreffenden LRT führen. Grundsätzlich entspricht eine naturnahe Forstwirtschaft der Zielsetzung des Gebietes.

Flächen mit vorwiegendem Nadelholzanteil außerhalb der beweideten Bereiche sollten in eine standorttypische Waldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden.

## **5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**

### **5.3.1 Schutzmaßnahmen für Arten nach FFH-Anhang IV**

#### **Zauneidechse**

Eine Gefährdung der Population scheint aufgrund des derzeitigen Zustandes ihrer Lebensräume nicht gegeben. Dennoch sollten reptilienfreundliche Strukturelemente wie Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teile mit trockenen Stauden und Altgras, Totholz und Baumstubben, blüten- und insektenreiche Graspartien gedulden und geschaffen werden.

### **5.3.2 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I**

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

### **5.3.3 Sonstige Lebensräume**

#### **Grünlandbereiche und Ruderalfluren (Biotoptyp 06.120, 06.300 und 09.200)**

Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Code: 01.02.02.)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code: 01.09.01.03.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Der Auenbereich sowie die Bereiche der Streuobstwiese sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Dafür kann eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und ggf. nachfolgender Beweidung erfolgen. Die Aufforstung oder die Nutzung als Wildacker auch durch Brache sind nicht zulässig.

In den Randbereichen sind die Säume zu erhalten, die in jährlich wechselnden Rhythmen gepflegt werden sollen. Die Waldrandpflege muss eine ausreichende Belichtung der Wiesenflächen sicherstellen.

Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd mit anschließender extensiver Nachbeweidung mit Rindern (max. 1 GVE/ ha) oder Schafen (ausschließlich Trift).

Die Ausnahme sollte eine ausschließliche Beweidung sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegängen pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden. Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlicher Arten werden. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen. Eine Weidepflege (Pflegetmahd) oder eine Mulchmahd ist unerlässlich, um

Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.

Eine Beweidung in dem Bereich der Streuobstwiese hat stets so zu erfolgen, dass die vorhandenen Obstbäume geschont werden ggf. dürfen diese Bereiche nur mit Schafen genutzt werden. Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch.

Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (Code: 01.10.01.)

Die Obstbaumpflege dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind weitgehend zu belassen. Abgestorbene Bäume sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.

**Vorwaldbereiche (Biotoptyp 01.400)**

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05.)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code: 01.09.01.03.)

Beweidung (Code: 01.02.08.05.)

Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich starker Gehölzentwicklung unverzichtbar. Beschattende Randbereiche des Waldes sind so zu gestalten, dass möglichst viel Licht auf die offenen Flächen fällt.

Entbuschte Bereiche müssen nach Bedarf bzw. nach der Aufwuchssituation der Gehölze gemulcht werden.

Die Bereiche, wo der Vorwald bzw. die Gebüsche bereits entfernt wurden, werden mit in die Beweidung aufgenommen.

**Unbefestigter Weg (Biotoptyp 14.530)**

Kein Ausbau/ Keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (Code: 01.10.08.)

Die Wirtschaftswege sollen unbebaut bleiben.

**Besucherlenkung**

Besucherlenkung /Regelung der Freizeitnutzung (Code: 06.02.)

Hier sind alle Maßnahmen bezüglich der Besucherlenkung und Freizeitnutzung enthalten. Diese Maßnahme ist in NATUREG nicht verortet.



**6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)**

| <u>Maßnahme<br/>Nr.</u> ▼ | <u>Maßnahme</u>                                                               | <u>Maßnahme<br/>Code</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u>                                                                                                                                               | <u>Typ der<br/>Maßnahme</u> | <u>Grund-<br/>maßnahme</u> | <u>Kosten<br/>gesamt<br/>Soll</u> | <u>jährl.<br/>Periodizität</u> | <u>Nächste<br/>Durchführung<br/>Jahr</u> |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------|
| 4290                      | Beweidung                                                                     | 01.02.08.05.             | (PNr. 4290) Erhaltung der Magerrasen (LRT 5130,*6212); Entwicklung der Magerrasen zum LRT (HBT 02.100); Offenhaltung der Vorwaldbereiche (HBT 01.400) - MN Typ 2, 5, 6 | 2                           | ja                         | 1.500,00                          | 1                              | 2015                                     |
| 4291                      | Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)                                                 | 01.09.01.03.             | (PNr. 4291) Erhaltung der Magerrasen (LRT 5130,*6212); Entwicklung der Magerrasen zum LRT (HBT 02.100); Zurückdrängen der Vorwaldbereiche (HBT 01.400) - MN Typ: 2,5,6 | 2                           | ja                         | 2.000,00                          | 3                              | 2015                                     |
| 4292                      | Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus                               | 01.09.05.                | (PNr. 4292) Entwicklung des Offenlandes/ Magerrasen/ Wiesen zum LRT (HBT 02.100); Verhinderung der Beschattung (HBT 01.400)                                            | 5                           | ja                         | 1.000,00                          | 5                              | 2015                                     |
| 4293                      | Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes                       | 04.01.                   | (PNr. 4293) Erhaltung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)                                                                                            | 2                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |
| 4294                      | Rücknahme der Nutzung des Waldes                                              | 02.01.                   | (PNr. 4294) Erhaltung des Auenwaldes (LRT *91E0)                                                                                                                       | 3                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |
| 4295                      | Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften | 02.02.01.                | (PNr. 4295) Entwicklung zu standorttypischen Laubwaldgesellschaften (HBT 01.220)                                                                                       | 5                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |
| 4297                      | Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung                                        | 01.02.02.                | (PNr. 4297) Erhaltung der Wiesen und Weiden (HBT 06.120, 06.300, 09.200)                                                                                               | 6                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |
| 4298                      | Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)                                                 | 01.09.01.03.             | (PNr. 4298) Erhaltung der Wiesen und Weiden (HBT 06.120, 06.300, 09.200)                                                                                               | 6                           | ja                         | 0,00                              | 3                              | 2015                                     |
| 4299                      | Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus                               | 01.09.05.                | (PNr. 4299) Erhaltung der Wiesen und Weiden (HBT 06.120, 06.300, 09.200)                                                                                               | 6                           | ja                         | 0,00                              | 5                              | 2015                                     |
| 4300                      | Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen                   | 01.10.01.                | (PNr. 4300) Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen                                                                                                           | 6                           | ja                         | 0,00                              | 5                              | 2015                                     |
| 4301                      | Kein Ausbau/ Keine Versiegelung von Wirtschaftswegen                          | 01.10.08.                | (PNr. 4301) Kein Ausbau von Wirtschaftswegen                                                                                                                           | 1                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |
| 4302                      | Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung                                 | 06.02.                   | (PNr. 4302) Maßnahme der Besucherlenkung und Freizeitnutzung                                                                                                           | 6                           | ja                         | 0,00                              | 1                              | 2015                                     |

## 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

## 8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Festberg bei Philippsenthal" (4621-305), Ingenieurbüro UBS - Biologische Landeserkundung in Ebergötzen (Mai - November 2007)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Festberg bei Philippsenthal“ vom 21. Oktober 1992
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53

---

## 9 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Abb. 1: Übersichtskarte .....       | 5  |
| Abb. 2: Karte Biotoptypen.....      | 20 |
| Abb. 3: Karte Lebensraumtypen ..... | 21 |
| Abb. 4: Karte Maßnahmen .....       | 22 |





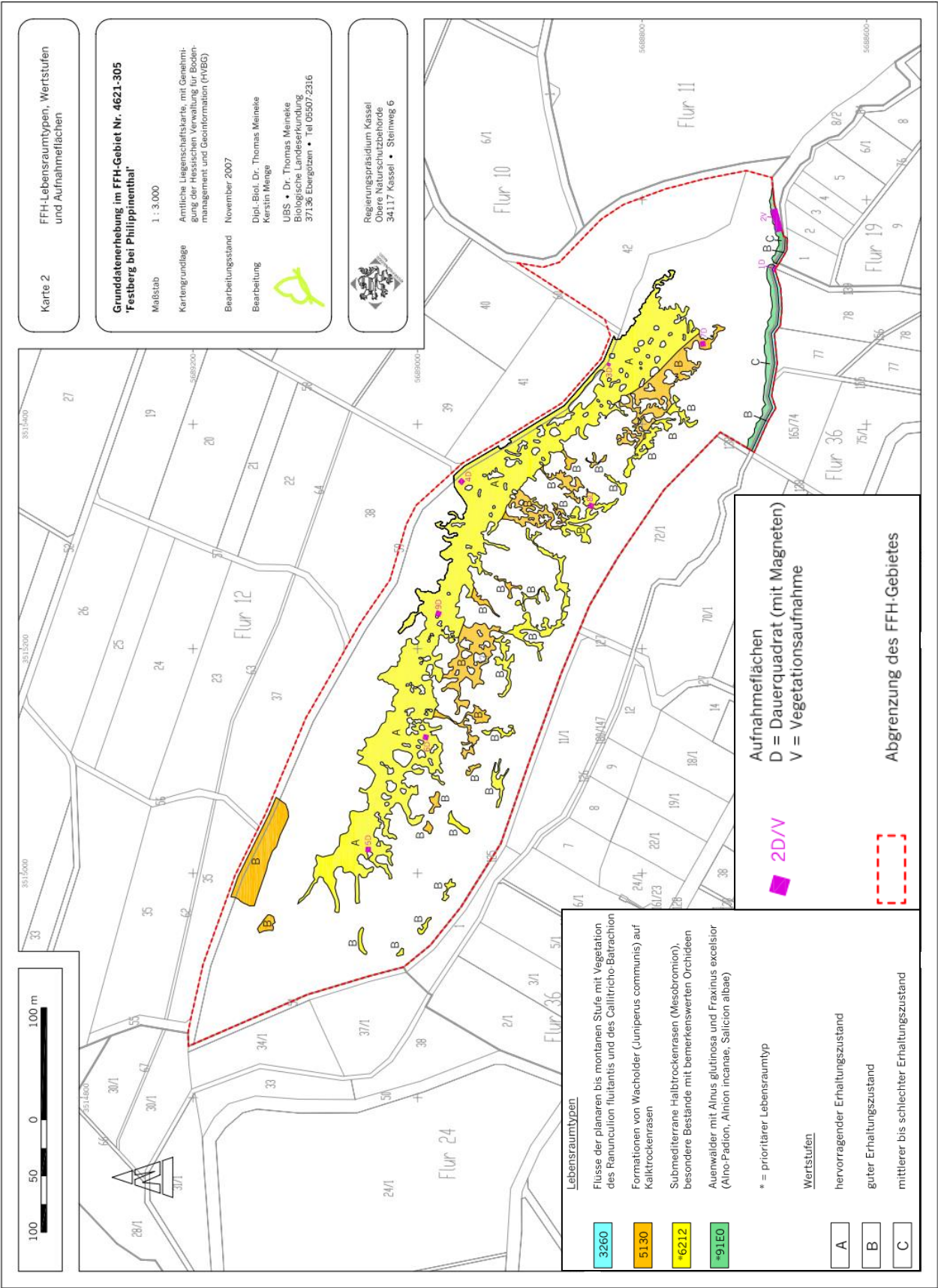
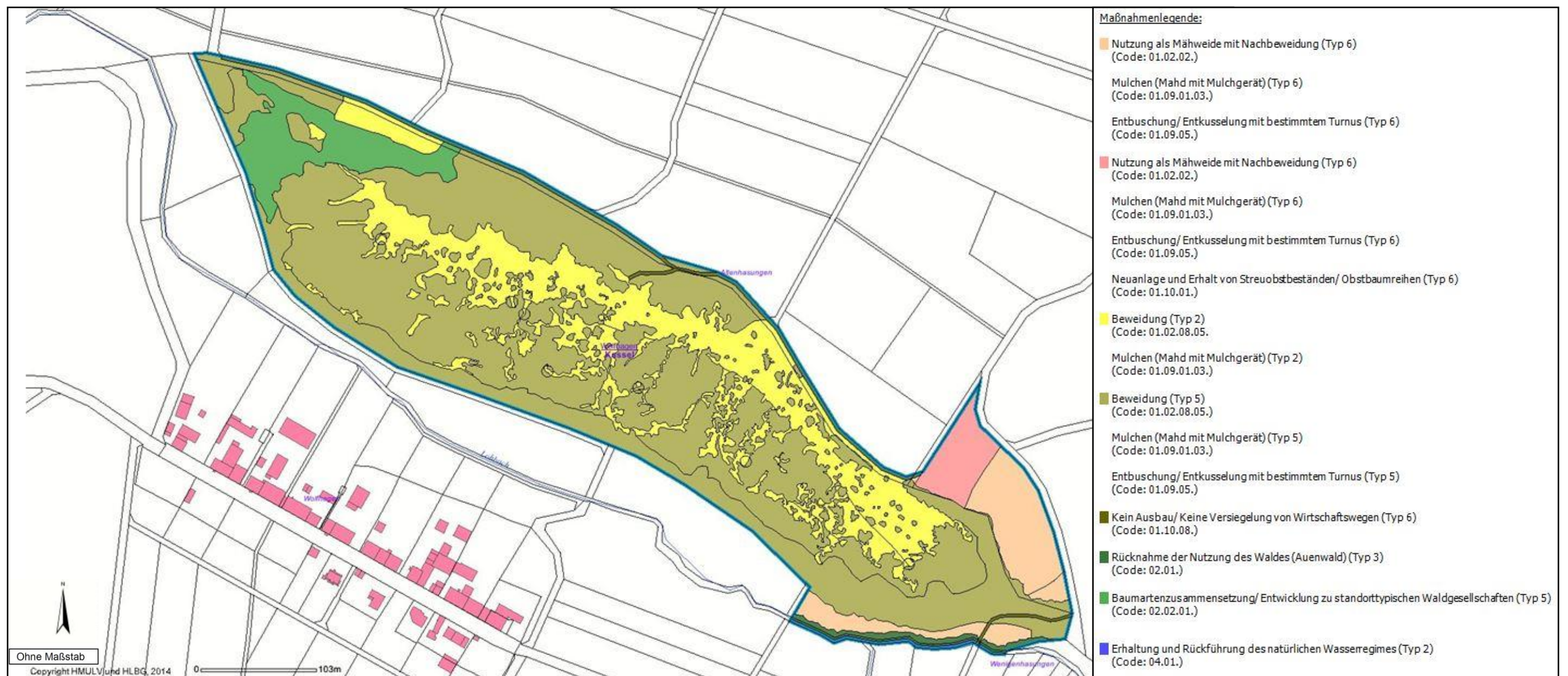


Abb. 3: Karte Lebensraumtypen



Quelle je nach Darstellungsmodus:  
Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium Kassel  
Geobasisdaten:  
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)  
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)  
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG); 2015

Abb. 4: Karte Maßnahmen



## 10 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

Seite 2904

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 16. November 1992

Nr. 46

### 997 KASSEL

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Festberg bei Philippinental“ vom 21. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

##### § 1

(1) Der langgezogene Kalkrücken nördlich von Philippinental wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Festberg bei Philippinental“ liegt in der Gemarkung Altenhasungen der Gemarkung Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 14,1 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

##### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Kalkmagerrasenflächen mit den Verbuchungsbereichen auf dem landschaftsprägenden Kalkrücken des Festberges zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln. Insbesondere sollen aus floristischen Gründen die großflächig vorkommenden natürlichen Berberitzenbestände geschützt und gepflegt werden.

##### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

##### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

##### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

##### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;

9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

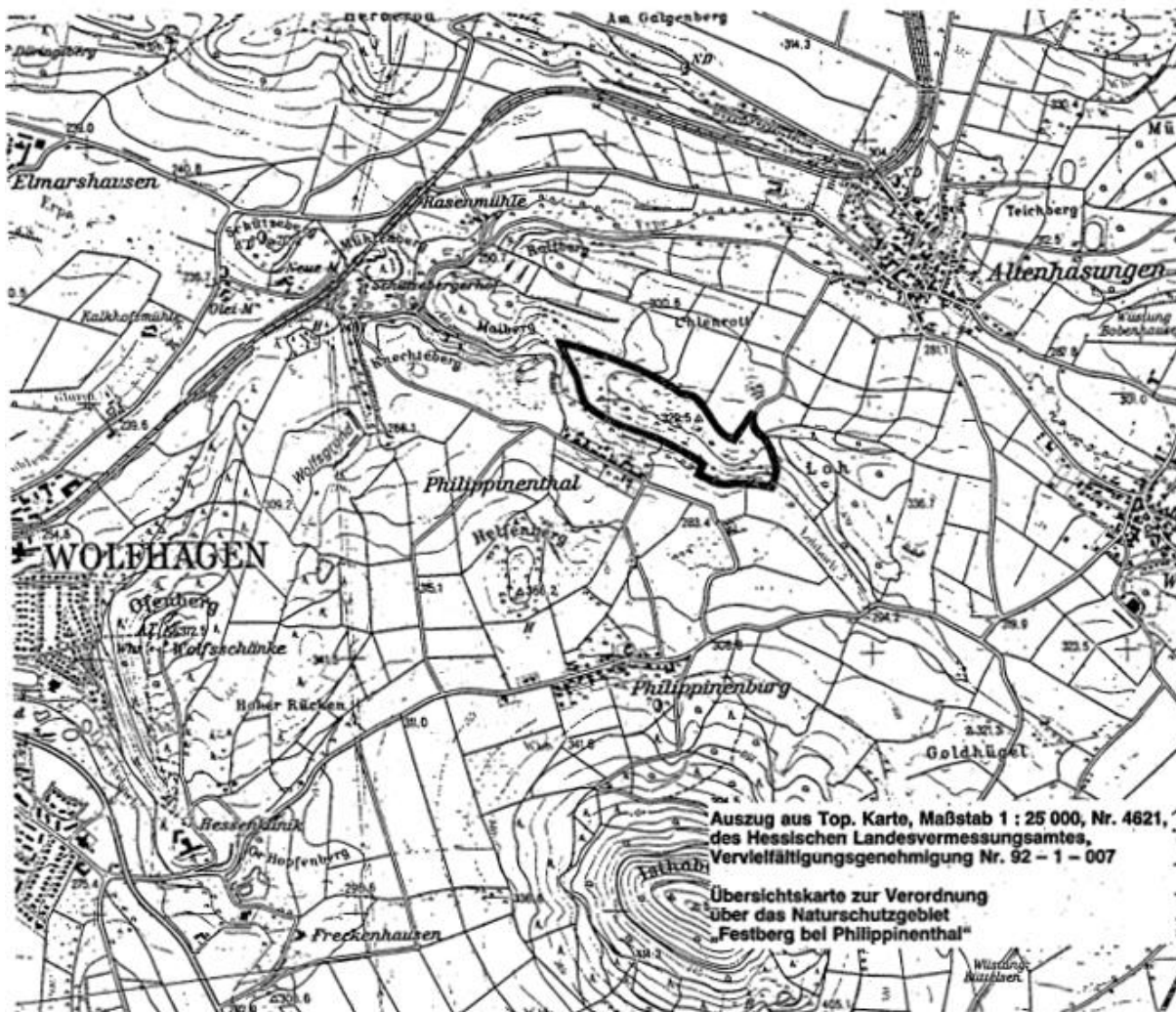
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Oktober 1992

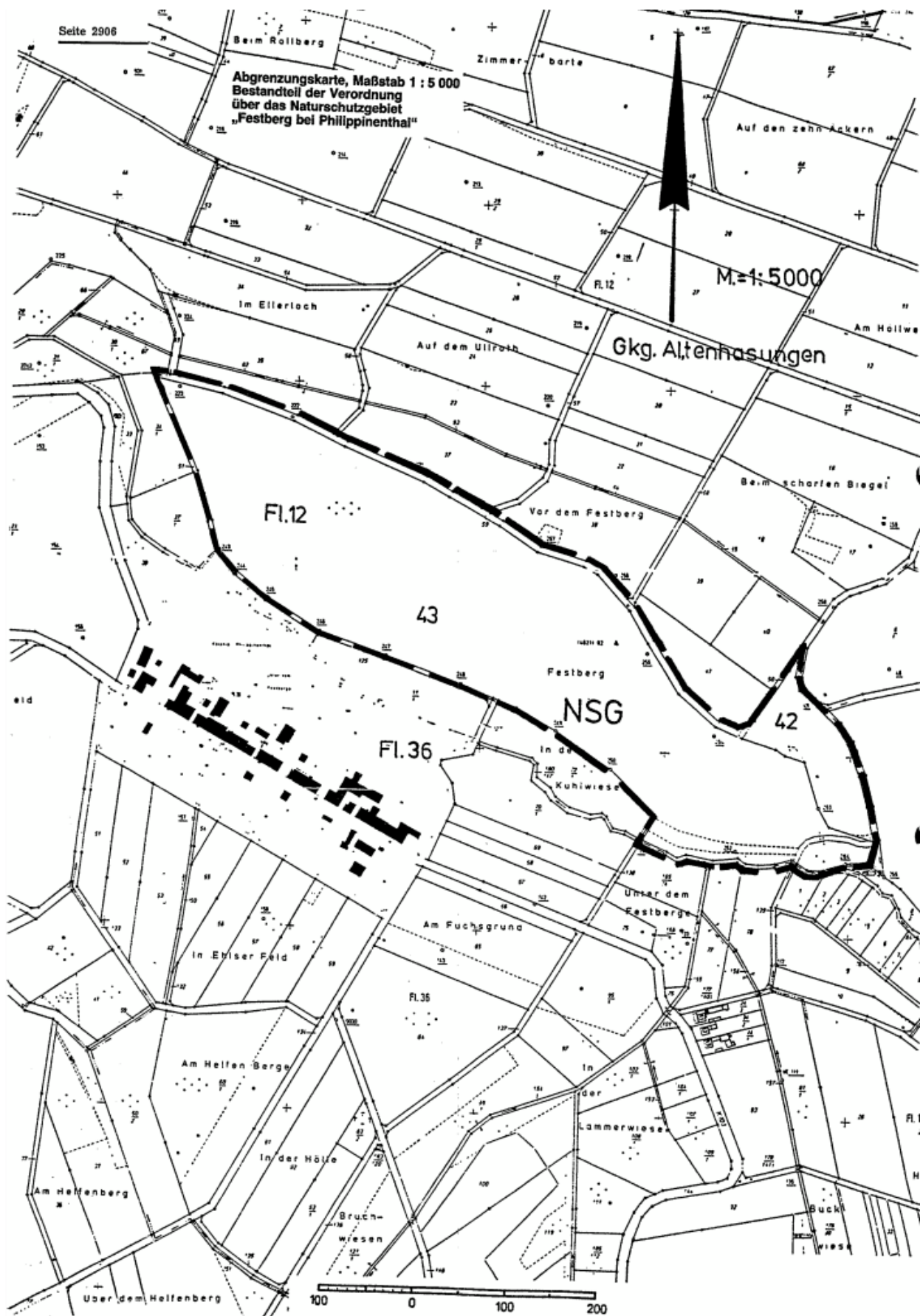
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 46/1992 S. 2904



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4621, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Festberg bei Philippinental“





## 11 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Lebensraumtypen:** siehe unter **Prioritäre Arten**

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.